



POLITISCHE GEMEINDE BOPPELSEN

GEBÜHRENREGLEMENT ZUR ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE BOPPELSEN

vom 22. August 2008

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Siedlungsabfälle	3
Art. 3	Betriebsabfälle	3
Art. 4	Gebühren	3 - 4
Art. 5	Ausnahmeregelung	4
Art. 6	Meldepflicht	4
Art. 7	Rechnungsstellung	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	4
	Genehmigung	5

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung der Gemeinde Boppelsen erlässt der Gemeinderat Boppelsen folgendes Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Boppelsen:

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5, Abs. 9 der Abfallverordnung der Gemeinde Boppelsen vom 13. Juni 2008 das nachstehende Gebührenreglement.

Art. 2 Siedlungsabfälle

1. Die Kehrichtgebühren für Haushalte sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr zu entrichten. Der Hauskehricht wird in den offiziellen gebührenpflichtigen Säcken (17 lt, 35 lt, 60 lt, 110 lt) eingesammelt.
2. Mit der Kehrichtsackgebühr werden die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts finanziert. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Abfallsammelstelle, Administration, Separat- und Sondersammlungen, Information, Beratung und Prävention).
3. Es werden nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke entsorgt. Container mit nicht offiziellen Säcken und/oder ohne gültige Containermarken werden nicht geleert.
4. Als Haushalte gelten:
 - Einfamilienhäuser
 - Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern
 - Landwirtschaftsbetriebe
5. Grüngutabfälle werden in den offiziellen Gebinden (60 lt, 80 lt, 120 lt, 140 lt, 240 lt, 660 lt), eingesammelt.
6. Sperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Die zu entsorgenden Gegenstände sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Art. 3 Betriebsabfälle

1. Grundsätzlich muss der Kehricht für Betriebe mittels Grundgebühr und Kehrichtsäcken entsorgt werden.
2. Für Betriebe deren Kehrichtabfall pro Abfuhr regelmässig 200 lt übersteigt, können durch den Gemeinderat Container obligatorisch erklärt werden.
3. In einer separaten Liste legt der Gemeinderat fest, welche Betriebe ihren Kehricht mittels Containern und mit Containermarken entsorgen können.
4. Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen sowie der Abfallsammelstellen ist für das Gewerbe und Kleingewerbe in der Grundgebühr enthalten.

Art. 4 Gebühren

1. Die Höhe der Sackgebühr wird durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland, Bülach, für alle angeschlossenen Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde Boppelsen ist Mitglied der IGKSG.
2. Die Grundgebühr für Haushalte für die Entsorgung von Siedlungsabfällen beträgt zurzeit Fr. 60.00 pro Jahr.
3. Für kompostierbare Abfälle ist pro Liter Gebindeinhalt eine Gebühr von Fr. 1.00 pro Jahr zu entrichten.

4. Die Gebühren für die Sperrgutentsorgung betragen
 - Kleine Sperrgutmarke Fr. 2.50 für 5 kg / 35 lt Sperrgut
 - Grosse Sperrgutmarke Fr. 10.00 für 20 kg / 250 lt SperrgutDie Sperrgutmarken können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
5. Eine Containermarke für Betriebsabfälle gemäss Art. 3., Abs. 2 kostet zurzeit Fr. 36.50 pro Jahr.
6. Die Beanspruchung der Häckselaktion muss mit einem Beitrag von Fr. 2.00 pro Minute bezahlt werden.
7. Die Grundgebühr für Betriebe beträgt zurzeit die Hälfte der Gebühr gemäss Art. 4., Abs. 2, nämlich Fr. 30.00 pro Jahr.
8. Für unvorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle wird den Verursachern, sofern diese ermittelt werden können, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt. Sofern die Entsorgung dieser Abfälle höhere Kosten verursacht, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.
9. Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 5 Ausnahmeregelung

1. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.
2. Stehen Wohneinheiten mehr als drei Monate leer, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr anteilmässig erlassen. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von 12 Monaten ab Wiederbenützung.
3. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat vom Reglement abweichende Grundgebühren beschliessen.

Art. 6 Meldepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt einmal jährlich.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Dieses Gebührenreglement tritt auf den 22. August 2008 in Kraft
2. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Das vorstehende Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Boppelsen wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 1. April 2008 genehmigt.

GEMEINDERAT BOPPELSEN

H.P. Schläpfer
Gemeindepräsident

F. Blindenbacher
Gemeindeschreiber